

Bekanntmachung

der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage Gravelund“ der Gemeinde Janneby

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die von der Gemeindevertretung Janneby in der Sitzung am 12.01.2011 beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr.1 „Biogasanlage Gravelund“ der Gemeinde Janneby für das Gebiet östlich des Jannebyer Weg (L 29), nördlich des Gravelunder Weg und westlich der Jerrisbek, mit Bescheid vom 19.08.2011, Az.: 3-610-01 / 049 B 1, nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 233 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Janneby ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung in der

**Amtsverwaltung Eggebek, Hauptstr. 2, 24852 Eggebek, Zimmer 2.10
während der Öffnungszeiten
montags, mittwochs bis freitags vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und donnerstags zusätzlich von 15:00 bis 18:00 Uhr
(dienstags geschlossen)**

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eggebek, 30.08.2011

I.V. gez. Jacob Bundtzen
- Der Amtsvorsteher -